



## Editorial

2022 war ein turbulentes Jahr: Drei Pakete zur Entlastung hat die Regierung allein im Jahr 2022 geschnürt, mit Einmalzahlungen, Steuererleichterungen und günstigen Bahntickets. Die Preise für Strom und Gas werden im Frühjahr gedeckelt. Noch ist offen, ob das ausreicht um Bürgern und Wirtschaft durch die hohe Inflation zu helfen. Die Herausforderungen werden in 2023 nicht kleiner, aber auch im neuen Jahr stehen wir Ihnen in allen steuerlichen Fragen zur Seite.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr!

## Unsere Themen im Überblick:

- Welche Vorgaben gelten für Bewirtungsbelege
- Änderungen der BEG-Förderrichtlinien
- Umlage U2 bei Minijobs sinkt zum 1. Januar 2023
- Besteuerung bei aufgeschobenem Rentenbeginn
- Gestaltungsmissbrauch bei Nießbrauch
- Steuerliche Entlastung für kleinere Photovoltaikanlagen
- Umsatzsteuerfreiheit von Supervisionsleistungen in pflegenden und betreuenden Berufen
- Kontoführungsgebühren für Bausparer in der Ansparphase sind unzulässig
- Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen

## FÜR UNTERNEHMER

### Welche Vorgaben gelten für Bewirtungsbelege

Damit die Ausgaben für die Erstattung der Vorsteuer und die Anerkennung von Betriebsausgaben infrage kommen, muss der Bewirtungsbeleg einige Angaben enthalten. Hier kommen ab dem 1. Januar 2023 zu den bestehenden Vorgaben neue Regelungen hinzu.

Ab 2023 ist Vorschrift, dass Bewirtungsbelege elektronisch erstellt werden – handschriftliche Bewirtungsrechnungen sind nicht mehr zulässig, wenn die Bewirtung in einem Betrieb mit elektronischem Kassensystem stattfindet.

#### Angaben zur verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE):

Für die meisten Betriebe ist ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion Pflicht und die Rech-

nung muss dann Transaktions- und Seriennummer sowie den Zeitpunkt des Vorgangbeginns und -endes enthalten. Diese Informationen dürfen über einen QR-Code zur Verfügung gestellt werden.

#### Kombinationsbeleg:

Der Bewirtungsbeleg muss aus zwei Teilen bestehen - der Rechnung des Restaurants und dem Eigenbeleg des Gastgebers, auf welchem dieser den Anlass und die bewirteten Personen vermerken muss.

#### Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Bewirtungsdatum und Ausstellungsdatum
- Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer
- Einzel- und Gesamtpreis der verzehrten Speisen und Getränke
- Ort der Veranstaltung, Name und die Adresse der Gaststätte
- ggf. Trinkgeld

## Bei Rechnungen über 250 EUR brutto zusätzlich:

- der Name des Unternehmers oder des Selbstständigen
- die Steuernummer oder USt-IdNr. der Gaststätte
- fortlaufende Rechnungsnummer

## Pflichtangaben bei Eigenbelegen:

- Anlass der Bewirtung (konkreter geschäftlicher Hintergrund)
- Name der bewirteten Personen
- Unterschrift des Steuerpflichtigen mit Datum

Die richtigen Angaben auf dem Bewirtungsbeleg sind besonders auch für Dienstreisen und die damit verbundene Reisekostenabrechnung essenziell und sollten deshalb genau geprüft werden.

## Änderungen der BEG-Förderrichtlinien

Die energetische Sanierung von Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung, um die Energiekosten der Verbraucher zu senken und gleichzeitig die Klimaschutzziele zu erreichen, sind zentrale Schritte der Bundesförderung. Die Änderungen an den BEG-Förderrichtlinien (Bundesförderung für effiziente Gebäude) treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Es wird ein Bonus für serielles Sanieren in Höhe von 15 Prozentpunkten eingeführt – gefördert wird die Verwendung vorgefertigter Fassaden- bzw. Dachelemente.

Der Bonus für die am wenigsten energieeffizienten Gebäude, der Worst Performing Buildings Bonus, wird von 5 auf 10 Prozentpunkte erhöht und neben den EH/EG 40- und EH/EG 55-Stufen auch auf Sanierungen auf einen EH/EG 70 EE-Standard ausgeweitet.

Die Neubauförderung wird als viertes Teilprogramm der BEG aus den bisherigen Richtlinien ausgegliedert und ab März 2023 in einer eigenen Richtlinie unter dem Titel „Klimafreundlicher Neubau“ geregelt.

Mit der Reform werden auch technische Anpassungen vorgenommen, um besonders hochwertige Heizungsanlagen zu fördern, wie z. B. effizientere Wärmepumpen und Biomasseheizungen mit besonders geringem Feinstaubausstoß.

Quelle: BMWK online, Pressemitteilung v. 9.12.2022 (RD)

## Umlage U2 bei Minijobs sinkt zum 1. Januar 2023

Arbeitgebern werden die Kosten der Fortzahlung des Arbeitsentgelts von schwangeren Minijobberinnen mit Beschäftigungsverbot im Umlageverfahren erstattet. Dieser Umlagesatz zur U2 sinkt ab 1. Januar 2023 von 0,29 % auf 0,24 % des Arbeitsentgelts. Der Erstattungssatz beträgt unverändert 100 %. Der Umlagesatz zum Erstattungsverfahren bei Krankheit (U1) steigt zum 1. Januar 2023.

Die Teilnahme am "Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft (U2)" ist für alle Arbeitgeber unabhängig von der Betriebsgröße verpflichtend und den Umlagesatz legt jede Krankenkasse in ihrer Satzung individuell fest. Für Minijobs, die bei der Minijob-Zentrale gemeldet werden, orientiert sich die Höhe des Umlagesatzes an dem der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung.

Berechnet wird die Umlage vom laufenden Arbeitsentgelt der Minijobber, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden. Nicht zu berücksichtigen sind Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.

Der Umlagebetrag wird mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Minijob-Zentrale abgeführt, für Minijobs in Privathaushalten werden die Abgaben von der Minijob-Zentrale berechnet und eingezogen.

Arbeitgebern werden auf Antrag der Mutterschutzlohn für die Zeit des Beschäftigungsverbots bis zum Beginn der Schutzfrist zuzüglich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung erstattet.

## EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

### Besteuerung bei aufgeschobenem Rentenbeginn

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 31. August 2022 (X R 29/20) entschieden, dass für die Höhe des Besteuerungsanteils das Jahr maßgeblich ist, in dem die Voraussetzungen für die Erlangung des Rentenanspruchs erfüllt sind. Wenn der Beginn des Renteneintritts auf Antrag aufgeschoben wird, ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die aufgeschobene Altersrente erstmals bezogen wird.

### Sachlage:

Der Kläger ist Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks. Im Oktober 2009 war er mit Vollendung des 65. Lebensjahr grundsätzlich zum Renteneintritt berechtigt. Er beantragte beim Versorgungswerk, den Beginn der Rentenzahlungen um drei Jahre aufzuschieben, weil er weiterhin berufstätig blieb und Beiträge leistete.

Gegen den nach Renteneintritt erlassenen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016 legte der Kläger Einspruch ein, weil der bei der Besteuerung der Altersrente abgezogene Rentenfreibetrag nach dem Jahr des aufgeschobenen Renteneintritts 2012 ermittelt wurde, so dass ein Besteuerungsanteil von 64 % statt dem im Jahr 2009 gültigen Besteuerungsanteil von 58 % angesetzt wurde.

Der Einspruch sowie die anschließende Klage vor dem Finanzgericht (FG) blieben ohne Erfolg. Auch der BFH sah die gegen das FG-Urteil eingelegte Revision als unbegründet an.

## Zur Begründung:

Der Anteil von Altersrenten, der der Besteuerung unterliegt, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns sowie dem für dieses Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der Tabelle. Die Differenz zwischen dem Jahresbetrag und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil. Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs.

Nach der Auffassung des BFH ist der für die Ermittlung des steuerpflichtigen Rentenanteils maßgebliche Beginn der Rente als Zeitpunkt der Erfüllung des Rentenanspruchs anzusehen. In Fällen, in denen der Beginn des Renteneintritts auf Antrag des Rentenberechtigten zur Erlangung eines höheren Rentenanspruchs über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben wird, ist also zur Bestimmung des Jahres des Rentenbeginns der Zeitpunkt maßgeblich, den der Rentenberechtigte als Beginn der aufgeschobenen Altersrente bestimmt.

Wäre der Renteneintritt nicht auf Antrag verlängert worden, so wäre eine Ermittlung des Besteuerungsanteils nach dem Jahr 2009 möglich gewesen.

Entgegen der Auffassung des FG sah der BFH zudem keine Bindungswirkung eines einmal seitens des Finanzamts (FA) ermittelten Rentenfreibetrags. Wird also durch das FA einmal ein Rentenfreibetrag ermittelt, so kann dieser bei einer falschen Ermittlung im Nachhinein noch angepasst werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 31.08.2022 - X R 29/20

## Gestaltungsmisbrauch bei Nießbrauch

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschied, dass die zeitlich befristete Nießbrauchsbestellung an einem vermieteten Grundstück durch Eltern zugunsten ihrer bei Bestellung noch minderjährigen Söhne steuerrechtlich nicht anzuerkennen sei.

In dem Fall hatten die Eltern ihren minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern zeitlich befristet einen Nießbrauch an einem Grundstück, das langfristig bis zur Beendigung des Nießbrauchs an eine von den Eltern beherrschte GmbH vermietet ist, eingeräumt. Das Finanzamt erkannte die Einkünfteerzielung durch die Nießbraucher nicht an, da sie im Verhältnis zum Mieter nicht die Stellung eines Vermieters und damit Einkünfteerzielers hätten und rechnete die Vermietungseinkünfte weiterhin den Eltern als Eigentümer zu.

Auch das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass es bei der Nießbrauchseinräumung in erster Linie um die Ausnutzung der Freibeträge der Söhne oder zumindest des Progressionsgefälles zwischen Eltern und Söhnen ging. Würden die Mieteinnahmen bei den Eltern anfallen, wäre die Steuerbelastung höher als sie bei den Söhnen ist. Die zeitlich befristete Übertragung sei gestaltungsmisbräuchlich im Sinne von § 42 AO und lediglich als formale Maßnahme (zur Steuerersparnis) zu werten.

Entscheidend sei, dass die Eltern das Grundstück für die betrieblichen Zwecke ihrer GmbH brauchen und derjenige, der ein Grundstück selbst benötigt, es bei wirtschaftlich sinnvoller Verfahrensweise nicht unentgeltlich (zunächst) einem anderen überlässt.

Es wurde Revision eingelegt (Az beim BFH IX R 8/22).

Quelle: FG Berlin-Brandenburg

## BAUHERREN UND VERMIETER

### Steuerliche Entlastung für kleinere Photovoltaikanlagen

Für kleinere Photovoltaikanlagen ist eine weitgehende steuerliche Entlastung sowohl für die Einkommensteuer als auch die Umsatzsteuer mit dem Jahressteuergesetz 2022 vorgesehen.

Wenn man eine Photovoltaikanlage betreibt, erzielt man damit grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnermittlung erfolgt mittels Einnahmen-Überschussrechnung (Anlage EÜR).

Für kleine Photovoltaikanlagen kommt es ab 2022 zur völligen Steuerfreiheit. Die Gewinnermittlung soll für PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 30 Kilowatt (peak) sowohl für Einfamilienhäusern einschließlich Nebengebäuden oder Gewerbeimmobilien wegfallen. Dies gilt bereits rückwirkend für das Steuerjahr 2022 und sowohl für Bestandsanlagen als auch neue Anlagen.

Wenn die Rahmenbedingungen stimmen, kann zukünftig auch auf den Vorsteuerabzug und die damit verbundenen Umsatzsteuervoranmeldungen und Steuerklärungen verzichtet werden, wenn von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht wird. Dabei gilt zu beachten, dass die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen insgesamt nicht mehr als 22.000 EUR pro Jahr betragen dürfen, da ansonsten ab dem Folgejahr in aller Regel automatisch die Regelbesteuerung gilt.

### Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen

Wenn die Leistungsgrenzen eingehalten werden, fällt künftig für die Lieferung und Installation der Solaranlagen keine Umsatzsteuer mehr an. Der Vorsteuerabzug ist somit hinfällig. Auch für weitere wesentliche Komponenten der PV-Anlagen und für die Batteriespeicher, die den mit den Solarmodulen erzeugten Strom vorhalten sollen, gilt der Nullsteuersatz.

### Gewerbesteuer

Hier gibt es keine Änderung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022. Grundsätzlich gelten die Gewinne, die mit der Photovoltaik-Anlage erzielt werden, als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb. Liegt keine Gewinnerzielungsabsicht vor, muss in der Regel kein Gewerbe angemeldet werden und auch keine Gewerbesteuer gezahlt werden. Dies ist aber bundesweit nicht einheitlich geregelt.

## FÜR HEILBERUFE

### Umsatzsteuerfreiheit von Supervisionsleistungen in pflegenden und betreuenden Berufen

Durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung nach § 126a FGO hatte der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden, ob Supervisionsleistungen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL von der Umsatzsteuer befreit sind.

Die Supervisorin war für verschiedene Auftraggeber u. a. aus den Bereichen der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe tätig und erarbeitete für die Arbeitnehmer ihrer Auftraggeber, Handlungsempfehlungen für den umsichtigeren Umgang mit den beruflichen Alltagsproblemen. Das Finanzamt (FA) ging davon aus, die Supervisionsleistungen seien weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht steuerfrei. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt.

Der BFH bestätigt die Auffassung des FG, dass Supervisionsleistungen von der Umsatzsteuer befreit sind, da die Supervisorin sowohl die leistungsbezogenen als auch die unternehmerbezogenen Voraussetzungen des Befreiungstatbestands erfüllt. Die Revision des FA wurde daher als unbegründet zurückgewiesen.

Die Steuerfreiheit erfasst nach der EuGH-Rechtsprechung die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch den Unterrichtenden im Hinblick auf die Ausübung einer Berufstätigkeit. Es ist nicht erforderlich, dass der Unterricht zu einer Abschlussprüfung oder zur Erlangung einer Qualifikation führt oder eine Ausbildung im Hinblick auf die Ausübung einer Berufstätigkeit vermittelt. Die Leistungen der Supervisorin bezogen sich nicht auf Veranstaltungen mit bloßem Freizeitcharakter, sondern dienten zum gemeinsamen Erarbeiten von Lösungen und Handlungsmustern, die dazu befähigen sollten, künftig im beruflichen Umfeld auftretende Schwierigkeiten selbst oder gegenseitig kollegial zu überwinden. Beauftragt wurde sie dafür von den Arbeitgebern, d. h. der Unterricht wird unternehmerbezogen von einem Privatlehrer im Sinne v. Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL erteilt, wenn der Lehrer Träger der Bildungseinrichtung ist und für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung handelt.

Quelle: BFH, XI R 32/21 (XI R 6/19), veröffentlicht am 1.12.2022

## FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

### Kontoführungsgebühren für Bausparer in der Ansparphase sind unzulässig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Erhebung eines Jahresentgelts für Bausparverträge für unzulässig erklärt. Bereits in der Ansparphase ist die Gebühr nach der aktuellen Entscheidung unzulässig.

Nachdem bereits 2017 die von den Bausparkassen erhobenen Bauspargebühren für unzulässig erklärt wurden, weil sie ihrem Wesen nach eine Gegenleistung für die

bloße Verwaltung der Verträge durch die Banken seien, hat nun der Bundesverband der Verbraucherzentralen mit der gleichen Argumentation gegen die nach den AGB der Bausparkassen vorgesehene Gebührenerhebung in der Ansparphase geklagt.

Auch in der Ansparphase sei die Kontoführung eine interne Aufgabe der Bausparkassen und keine Leistung gegenüber den Kunden. Die Banken erhoben bereits bei Abschluss der Verträge eine Abschlussgebühr und gewährten während der Ansparphase nur einen geringen Zins.

Der BGH bewertet die Erhebung einer Kontoführungsgebühr damit auch für die Ansparphase von Bausparverträgen als unzulässig. Somit war die Unterlassungsklage des Verbraucherverbandes erfolgreich.

Damit könnten auf die Banken nun erhebliche Rückforderungen von Bausparern wegen zu Unrecht gezahlter Gebühren zukommen. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass diese Erstattungsansprüche nicht verjähren dürfen, solange der Verbraucher nicht erkennen konnte, dass er ein Recht auf Erstattung hat. Erst mit Kenntnis des BGH-Urteils zur Unwirksamkeit der Gebührenklausel kann die 10-jährige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4 BGB gelten.

## LESEZEICHEN

### Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen

Mit einem aktuellen BMF-Schreiben wurden die ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2023 bekannt gemacht.

Das Schreiben finden Sie unter: [tinyurl.com/4seucm5n](https://tinyurl.com/4seucm5n)

## AKTUELLE STEUERTERMINE

### Lohnsteuer, Umsatzsteuer

10.01.2023 (13.01.2023)

### Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung:

25.01.2023 (Beitragsnachweis)

27.01.2023 (Beitragszahlung)

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.

\* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern.

## WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.